

Zeitschrift: Wasser Energie Luft = Eau énergie air = Acqua energia aria
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 87 (1995)
Heft: 11-12

Artikel: Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der
Wasserkraftnutzung = Ordinanza sull'indennizzo delle perdite subite
nell'utilizzazione delle forze idriche
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-940440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Restwassermengen

Der Neubau des Kraftwerks Amsteg ermöglicht künftig – nach Abzug des Produktionsverlustes infolge gesetzlicher Restwassermenge – eine jährliche Produktion von 481 GWh.

Die Berücksichtigung der Wunsch-Restwassermengen im Umweltverträglichkeitsbericht, UVB, schmälert die Produktion um weitere 8 GWh auf 473 GWh/a.

Der Kanton Uri hat über diese Restwassermengen hinaus noch weitere Begehren im Umfang von 9 GWh gefordert, sodass nunmehr 464 GWh übrigbleiben.

Fazit:

Die total 17 GWh Produktionsverlust pro Jahr als Folge der weit über den Gesetznormen angesetzten Restwassermengen sind immerhin die 24fachen Erträge des neu in Betrieb gehenden Solarkraftwerkes auf dem Mont Soleil, das eine Fläche von 20 ha Land beansprucht und 5000 m² Panelfläche (Solarzellen) aufweist.

- Sanierung verschiedener lärmintensiver Förderband-Übergabestellen
- Verschalung der Kiesaufbereitung im Brindli
- schalldämpfende Lagerung verschiedener Anlageteile
- Einbau lärmabsorbierender Platten in der Kiesaufbereitung
- lärmabsorbierende Auskleidung der Verladesilos im Grund
- Neufestlegung des Fahrplans für den Verlad der Züge
- Einschränkung der Betriebszeiten

Insgesamt beanspruchen alle Umweltmassnahmen rund 40 Mio Franken bzw. rund 10 % der gesamten Bauaufwendungen.

Bauablauf

Wo stehen wir heute mit den Arbeiten? Mit Ausnahme des auf dem kritischen Weg befindlichen Druckstollens sind heute, d.h. 2 Jahre nach Baubeginn, alle Aushubarbeiten beendet. Es werden zurzeit im Wasserschloss, Druckschacht, in der Kavernenzentrale und im Unterwasserstollen die Montage-, Verkleidungs- und Betonierarbeiten vorangetrieben.

Damit die Bauarbeiten wie geplant und mit der erwarteten Qualität erbracht werden, bedarf es einer straffen Organisation und Kontrolle.

Den baulichen Teil projiziert die IUB, den elektromechanischen Teil projiziert KW SBB, was den grossen Vorteil hat, dass der künftige Betreiber und Unterhalter sich hier mit seiner Anlage identifizieren kann. Die Gesamtprojektleitung wird durch IUB wahrgenommen.

Die Baukommission übt die Oberaufsicht über den Arbeitsablauf aus, tätigt Vergebungen bis zum Betrag von 10 Mio Franken pro Fall und entscheidet über allfällige Projektänderungen und -anpassungen.

Last but not least möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Urner Wirtschaft bis jetzt – ohne Heimatschutvvorteile für sich in Anspruch zu nehmen – weit über 100 Mio Franken an Aufträgen erhalten hat.

Adresse des Verfassers: Jörg Stöcklin, dipl. Ing. ETHZ, Direktor, Direktion Kraftwerke SBB, Industriestrasse 1, CH-3052 Zollikofen.

Vortrag, gehalten an der Fachtagung «Wasserrecht» vom 12. Oktober 1995 in Sarnen. Die Tagung wurde vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband durchgeführt.

Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Abgeltung von Einbussen bei der Wasserkraftnutzung erlassen und auf den 15. November 1995 in Kraft gesetzt. Die Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum neuen Artikel 22 des Wasserrechtsgesetzes. Dieser sieht vor, dass der Bund finanzielle Einbussen abgilt, die Gemeinwesen wegen einer aus Natur- und Landschaftsschutzgründen unterbliebenen Wasserkraftnutzung erleiden. Die Abgeltungsregelung ist ein Ergebnis der langjährigen Diskussion über einen möglichen Ausgleich zwischen Nutzung und Schutz der Gewässer. Sie wurde im Rahmen der Revision des Gewässerschutzgesetzes eingeführt.

Die Verordnung behält den Anspruch auf Abgeltung den wasserzinsberechtigten Gemeinwesen vor. Voraussetzung ist eine effektiv realisierbare Nutzungsmöglichkeit in einer schützenswerten Landschaft von nationaler Bedeutung sowie die Verpflichtung des berechtigten Gemeinwesens, für den Schutz dieser Landschaft besorgt zu sein. Die Einbussen werden anhand des entgangenen Wasserzinses, einer Pauschale für weitere Ausfälle sowie der wirtschaftlichen Realisierungswahrscheinlichkeit der unterbliebenen Wasserkraftnutzung ermittelt und abgestuft nach der Finanzkraft der anspruchsberechtigten Gemeinwesen in jährlichen Beträgen während der Dauer von 40 Jahren abgegolten. (EVED, 10. 95)

Ordinanza sull'indennizzo delle perdite subite nell'utilizzazione delle forze idriche

Il Consiglio federale ha adottato l'ordinanza sull'indennizzo delle perdite subite nell'utilizzazione delle forze idriche e ne ha fissato l'entrata in vigore in data 15 novembre 1995. L'ordinanza contiene le disposizioni d'esecuzione relative al nuovo articolo 22 della legge federale sull'utilizzazione delle forze idriche. Quest'ultimo prevede che la Confederazione versa dei contributi agli enti pubblici che rinunciano all'utilizzazione delle forze idriche per motivi legati alla protezione della natura e del paesaggio. Il disciplinamento di tali contributi è il risultato di lunghe discussioni circa un possibile equilibrio tra utilizzazione e protezione delle acque e, per questa ragione, ha fatto parte della revisione della legge federale sulla protezione delle acque.

L'ordinanza riserva alle comunità, che subiscono perdite relative ai canoni annui, il diritto a ricevere indennità di compensazione. Condizioni per l'ottenimento di tali indennità sono un'utilizzazione effettivamente realizzabile nel quadro d'un paesaggio meritevole di protezione e d'importanza nazionale, nonché l'obbligo per la comunità avente diritto di proteggere il paesaggio in questione. Le indennità annuali sono fissate in funzione dei canoni annui persi, d'una compensazione forfetaria per ulteriori perdite e della probabilità di realizzare l'opera dal punto di vista economico; inoltre dipenderanno dalla capacità finanziaria della comunità avente diritto e saranno versate annualmente durante 40 anni.

Dipartimento federale dei trasporti, delle comunicazioni e della energia